

Mittagsverpflegung an Ganztagschulen



Servicebereich Schulen
Frau Wendelmuth

Karolinenstraße 3
EG, Zimmer 102
Telefon 89-452
Telefax 89-479
schulen@frankenthal.de

Für die Mittagsverpflegung wird den Erziehungsberechtigten eine Pauschale i.H.v. **42,00 €** monatlich in Rechnung gestellt. Die Pauschale wurde auf **12 Monate (August – Juli)** festgelegt. Bei der Festlegung der Anzahl der Verpflegungstage wurde berücksichtigt, dass an Freitagen, Wochenenden, Feiertagen und Ferien, sowie an durchschnittlich kindbedingten Fehltagen keine Mittagsverpflegung erfolgt.

Die An- und Abmeldungen (z.B. bei Wegzug oder Verlassen des Ganztagsbereiches) sind schriftlich im Sekretariat der Schule vorzunehmen.

Der Vertrag über die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen ist für ein Schuljahr verpflichtend und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht vor Beginn des neuen Schuljahres gekündigt wird!

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind von Ihnen monatliche Abschläge in Höhe von 42,00 € per Bankeinzug zu zahlen. Hierfür ist es notwendig, dass Sie uns eine **Einzugs-ermächtigung** erteilen. Das entsprechende gelbe Formular wurde Ihnen vom Sekretariat übergeben bzw. zugesandt. Dieses ist in der Schule abzugeben.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung können vollständig übernommen werden, wenn Sie als Erziehungsberechtigte/r für Ihr/e Kind/er

1. Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
3. Wohngeld,
4. Kinderzuschlag oder
5. Leistungen nach dem § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes

beziehen.

Um **kostenlos an der Mittagsverpflegung teilnehmen zu können**, ist es notwendig, dass Sie nach Erhalt unseres Verpflegungskostenbescheides (gilt als Teilnahmebestätigung)

➤ einen **Antrag beim zuständigen Jobcenter** (bei Leistungen nach Ziffer 1) **bzw. beim zuständigen Sozialamt** (bei Leistungen nach Ziffer 2-5) **stellen**

➤ und die **Kostenübernahmeerklärung**, welche Sie nach Antragsstellung vom Jobcenter bzw. Sozialamt erhalten, bei uns abgeben.

Bitte beachten Sie, dass die Befreiung von den Zahlungen nur für den jeweiligen Bewilligungszeitraum Ihrer Kostenübernahmeerklärung gilt.

Danach muss **rechtzeitig** wieder beim Jobcenter bzw. beim Sozialamt ein Antrag gestellt und bei uns die Kostenübernahmeerklärung vorgelegt werden.

Informationsblatt